

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

Initiativelternschaft, Co-Elternschaft und Mehrelternschaft

und **Antwort** vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23042
vom 24. Juni 2025
über Initiativelternschaft, Co-Elternschaft und Mehrelternschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Debatte um die rechtliche Ermöglichung von Mehrelternschaft hängt auch an der Frage, was unter Mehrelternschaft zu verstehen ist. Katharina Beißel schreibt: „Weniger konflikträftig erscheint der Ansatz, eine Mehrelternschaft derart vorzusehen, dass einer Person abgestufte Elternrechte eingeräumt werden, also kein gleichberechtigtes Nebeneinander mehrerer Elternteile besteht.“ (Katharina Beißel: Der Familienbegriff im Wandel. Aktuelle Fragen aus rechtlicher Perspektive, S. 17-35, S. 34.) Inwiefern ist nach geltender Rechtslage bereits jetzt die Praktizierung von Mehrelternschaft möglich, z.B. über das „kleine Sorgerecht“ für Stiefeltern, Umgangsrecht für Samenspender, soziale Elternschaft, unterhaltspflichtige Initiativeltern etc.?

2. Wie viele Väter und wie viele Mütter kann ein Kind nach deutschem Recht haben?

Zu 1. und 2.: Nach geltendem deutschen Abstammungsrecht (§ 1591, 1592 BGB) kann ein Kind höchstens zwei rechtliche Elternteile haben. Eine vollwertige Mehrelternschaft im Sinne einer gleichrangigen rechtlichen Elternschaft von mehr als zwei Personen ist zurzeit nicht möglich.

Aber auch Personen, die nicht die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, können aufgrund der aktuellen Rechtslage Verantwortung für das Kind übernehmen. So kann der Ehe- oder Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils für das Kind gemäß § 1687b BGB Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Eilentscheidungen bei Gefahr im Verzug treffen („Kleines Sorgerecht“). Kompetenzen für das Kind können die rechtlichen Eltern anderen Personen auch durch eine schriftliche – allerdings stets widerrufliche – Vollmacht übertragen. Möglich ist es zudem, notarielle Verträge über wechselseitige Pflichten – zum Beispiel eine Unterhaltsbeteiligung – abzuschließen. Ein soziales Elternteil oder der private Samenspender kann außerdem eine gerichtliche Umgangsregelung beantragen. Denn ein Umgangsrecht haben neben den Eltern auch andere engen Bezugspersonen (§ 1685

BGB) und der biologische Vater, aber nicht rechtliche Vater, wenn er ein besonderes Interesse an dem Kind zeigt (§ 1686a BGB). Für den Fall des Todes der Sorgeberechtigten kann vorgesorgt werden, indem im Testament oder in einer Sorgerechtsverfügung eine soziale Bezugsperson des Kindes als Wunsch-Vormund benannt wird.

3. OLG Celle, Beschluss vom 24.03.2021 - 21 UF 146/20, sieht eine Handlungspflicht des Gesetzgebers, die Elternstellung für "Mit-Eltern" gesetzlich zu begründen und näher auszugestalten. Welche Neuerungen sah der Entwurf der Bundesregierung zur Mehrelternschaft vor und wie bewertet der Senat diesen?

Zu 3.: Von der vorherigen Bundesregierung wurde lediglich ein Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts veröffentlicht. Darin sollte das Zwei-Eltern-Prinzip beibehalten werden. Eingeführt werden sollten aber unter anderen Elternschaftsvereinbarungen, die schon vor der Zeugung rechtssichere Absprachen über die Einnahme der zweiten Elternstelle ermöglichen sollten. Zudem sollten Korrekturen der Elternschaft unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einigkeit der Beteiligten ohne gerichtliches Verfahren zugelassen werden. Es sollte außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Kind kraft Abstammungsrecht zwei rechtliche Mütter hat. Auch Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht für dritte Personen sollten ermöglicht werden. Für die Einzelheiten wird auf das vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte Diskussionspapier verwiesen. Aufgrund des Scheiterns der vorherigen Regierung war eine abschließende Bewertung des Reformvorhabens durch den Senat nicht erfolgt und ist nun obsolet.

4. Inwiefern ist eine Mehrelternschaft mit Art. 6 Abs. 2 S.1 GG vereinbar? (Vgl. Beißel, a.a.O., S. 35)

5. Begrenzt sich der sachliche Schutzbereich von Art. 6 GG auf zwei Elternteile? Sind auch Initiativeltern (wie Co-Mütter) in den sachlichen Gewährleistungsgehalt des Art. 6 Abs. 2 GG einzubeziehen? Inwiefern sind auch Stiefeltern in den sachlichen Gewährleistungsgehalt des Art. 6 Abs. 2 GG einzubeziehen?

Zu 4. und 5.: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht im Einzelnen vorgebe, welche Personen als Eltern Träger des Elterngrundrechts und Inhaber der Elternverantwortung seien, sondern dies einer Ausgestaltung durch den (Bundes-) Gesetzgeber bedürfe. Die Anzahl der Träger des Elterngrundrechts sei dabei nicht von vornherein auf zwei Elternteile zu beschränken, allerdings folge aus der Kindeswohlorientierung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, dass die Zahl der Elternteile eng zu begrenzen sei. Unabhängig von einer fachrechtlichen Zuordnungsregel, ihrem Familienstand und ihrer konkreten sozialen Beziehung zum Kind seien Eltern im verfassungsrechtlichen Sinn jedenfalls die im herkömmlichen Sinn leiblichen Eltern des Kindes, also der Mann und die Frau, die das Kind durch Geschlechtsverkehr mit ihren Keimzellen gezeugt haben, wenn diese Frau anschließend das Kind geboren habe.

Zum Schutzbereich von Artikel 6 GG hat das Bundesverfassungsgericht schon im Beschluss vom 9. April 2003 (1 BvR 1493/96) ausgeführt, dass sowohl die Abstammung wie die sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft gleichermaßen den Gehalt von Art 6 Abs. 2 Satz 1

GG ausmachen und Artikel 6 GG bei einem Auseinanderfallen der leiblichen und die rechtlichen Vaterschaft kein Rangverhältnis zwischen der biologischen und der sozialen Elternschaft vorgebe. Auch bei der Ausgestaltung der Elternschaft besteht nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ein gesetzgeberischer Spielraum – nach dem zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 steht es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausgestaltungspflicht frei, bei einer Mehrelternschaft nicht allen Elternteilen gleiche Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind einzuräumen, solange die strukturprägende Verknüpfung von Trägerschaft des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Tragen von Elternverantwortung für ein Kind gewahrt bleibt.

6. Was versteht der Senat unter „Initiativeltern“? Welche Bedeutung hat in diesem Kontext das Urteil des BGH vom 23.09.2015? Wie häufig treten Fälle von Initiativeltern auf, die unterhaltspflichtig, aber rechtlich nicht zu Eltern werden?

Zu 6.: „Initiativeltern“ ist kein feststehender Begriff. Die Entscheidung verwendet die Bezeichnung für die Personen, die die Entstehung des Kindes durch den Zeugungsakt oder durch die Inanspruchnahme von Reproduktionsmedizin „verursacht“ haben und die daher Verantwortung für das Kind tragen.

7. Fallen auch Initiativeltern in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 2 GG? (Vgl. dazu Sanders: Mehrelternschaft, 2018, S. 316ff)

Zu 7.: Vergleiche die Antwort zu 4. und 5.

8 a.) Wenn Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vom natürlichen Recht der Eltern spricht, verdeutlicht dies, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus grundsätzlich bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <150>). Deshalb ist der Gesetzgeber gehalten, die Zuweisung der elterlichen Rechtsposition an der Abstammung des Kindes auszurichten (vgl. BVerfGE 79, 256 <267>). Wer sind diejenigen, die einem Kind das Leben geben? Zählen darunter nur die biologischen Eltern oder auch die Initiativeltern?

b.) Der Gesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, die rechtliche Anerkennung der Elternschaft stets von der Prüfung abhängig zu machen, von wem das Kind im Einzelfall abstammt. So wird vermutet, dass der Ehemann der Mutter auch der leibliche Vater ihres Kindes ist. Gleiches gilt, wenn ein Mann in erklärter Übereinstimmung mit der Mutter eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaft anerkennt. Wie aber ist zu verfahren, insofern die Zuweisung der elterlichen Rechtsposition an der Abstammung des Kindes auszurichten ist, die Mutter aber mit einer Frau zusammenlebt?

9. In Deutschland erhält die Partnerin einer Frau, die ein Kind bekommen hat, die rechtliche Elternstellung erst durch eine Stiefkindadoption. Inwiefern ist das aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendig? Welche Bedeutung hat der Beschluss des BGH vom 20.04.2016 (Az: XII ZB 15/15) für die deutsche Rechtspraxis?

Zu 8. und 9.: Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber die einfachrechtliche Festlegung derjenigen Personen, die Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind, sowohl auf der Statusebene rechtlicher Elternschaft als auch bei dem Innehaben von Elternverantwortung durch eine entsprechende Zuordnung im Fachrecht begründen. Verfassungsrechtlich geboten ist es daher nicht, dass nach der aktuellen einfachgesetzlichen Rechtslage grundsätzlich weder die Ehefrau einer Frau, die ein Kind be-

kommen hat, bei der Geburt eine rechtliche Elternstelle erhält, noch eine Frau die Mutterschaft anerkennen kann. Ausnahmsweise wird aufgrund der Regelungen des internationalen Privatrechts auch jetzt schon die mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratete Ehefrau als rechtliche Mutter anerkannt, wenn die gleichgeschlechtliche Ehe im Ausland nach den dortigen Gesetzen wirksam geschlossen wurde.

Berlin, den 09. Juli 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz